

# Haus- und Schulordnung

## der Berufsbildenden Schulen Aschersleben- Staßfurt WEMA

**Lernbereitschaft, Lernfreude und die Sicherung des Schulerfolges hängen in hohem Maß von einer sauberen Schule ab.**

**Gemäß unseres Leitbildes: „Werteorientiertes Miteinander“ soll erreicht werden, dass Personen vor Schäden geschützt sind, Gebäude, Gelände und Einrichtungen dauerhaft erhalten bleiben.**

### Allgemeines

Die Anreden gelten in weiblicher wie männlicher Form.

Alle Besucher melden sich zuerst im Sekretariat.  
Die Öffnungszeiten des Sekretariates sind unbedingt einzuhalten.

Das Hausrecht übt die Schulleiterin aus, in ihrer Abwesenheit die Stellvertreterin oder eine von ihr beauftragte Person.

Die Benutzung der Schulräume durch schulfremde Organisationen kann nur mit Genehmigung der Schulleiterin erfolgen.

Die Hausordnung gilt für alle Standorte der Berufsbildenden Schulen ASL-SFT WEMA in Verbindung mit den Ergänzungen für die jeweiligen Standorte.

Die Belehrung der Schüler hat aktenkundig zu Beginn jeden Schulhalbjahres oder bei Eintritt in die Ausbildung durch den Klassenleiter/Stellvertreter zu erfolgen.

Der Unterricht wird in der Regel im Block zu je 90 min erteilt.  
Notwendige Wechsel innerhalb eines Blockes sind zügig und ruhig durchzuführen so dass der Unterricht anderer Klassen nicht gestört wird.

Block	Stunde	Zeit
1. Block	Stunde 1	07:30 – 08:15 Uhr
	Stunde 2	08:15 – 09:00 Uhr
<b>25 Minuten Pause</b>		
2. Block	Stunde 3	09:25 – 10:10 Uhr
	Stunde 4	10:10 – 10:55 Uhr
<b>20 Minuten Pause</b>		
3. Block	Stunde 5	11:15 – 12:00 Uhr
	Stunde 6	12:00 – 12:45 Uhr
<b>25 Minuten Pause</b>		
4. Block	Stunde 7	13:10 – 13:55 Uhr
	Stunde 8	13:55 – 14:40 Uhr
<b>10 Minuten Pause</b>		
5. Block	Stunde 9	14:50 – 15:35 Uhr
	Stunde 10	15:35 – 16:20 Uhr

## **Sicherheit**

Vor und während des Schulbetriebes sind das Mitbringen, die Weitergabe und/oder die Einnahme von Alkohol und Drogen jeder Art verboten.

Das Mitbringen von Waffen im Sinne des Bundeswaffengesetzes in die Schule und zu Schulveranstaltungen ist verboten.

Haustiere sind in der Schule nicht erlaubt.

Unfälle auf dem Weg zur Schule und nach Hause, im Schulgelände und während des Unterrichtes sind unverzüglich im Sekretariat zur weiteren Bearbeitung zu melden.

Für Geld und Wertgegenstände übernimmt die Schule keine Haftung.  
Fundsachen sind (im eigenen Interesse) im Sekretariat umgehend abzugeben.

Die Aufsichtspflicht der Lehrkräfte und der Versicherungsschutz der GUV Zerbst enden beim unerlaubten Verlassen des Schulgeländes.

Fahrzeugführer sind für die Sicherheit der Fahrzeuge selbst verantwortlich. Das Parken ist nur auf den dafür vorgesehenen Stellflächen erlaubt.  
Zufahrten der Feuerwehr und Stellflächen der Rettungskräfte dürfen nicht zugeparkt werden.  
Auf dem gesamten Schulgelände gilt die STVO.

Das Rauchen in der Öffentlichkeit ist unter Achtzehnjährigen verboten.

## **Ordnung und Sauberkeit**

Jeder Schüler ist verpflichtet, mit dem Mobiliar und den Unterrichtsmitteln sorgsam und pfleglich umzugehen.

Alle Abfälle gehören in die dafür aufgestellten Behälter.

Die unterrichtende Lehrkraft ist für Ordnung und Sauberkeit im Unterrichtsraum (inklusive Tafelreinigung nach Beendigung des Unterrichts) verantwortlich.

Nach der letzten Stunde eines jeden Unterrichtstages sind alle Stühle hoch zu stellen und die Fenster zu schließen. Der Lehrer ist für die Kontrolle verantwortlich und verschließt den Unterrichtsraum.

Die Toilettenanlagen dienen nicht als Aufenthaltsräume. Im eigenen Interesse sollte jeder Benutzer auf Hygiene und Sauberkeit achten. Toilettengänge sind während der Unterrichtszeit zu vermeiden.

Die Türen zu den Toilettenanlagen sind beim Verlassen zu schließen.

Der Aufenthalt vor dem Unterricht, in Freistunden und nach dem Unterricht ist nur in speziell dafür festgelegten Räumlichkeiten gestattet.

## Unterricht

Unterrichtsbeginn und –ende werden durch Klingelzeichen angezeigt. Um einen störungsfreien Unterrichtsablauf zu gewährleisten, sind diese Zeiten unbedingt einzuhalten.

Durch eigene Schuld versäumte Unterrichtszeiten gelten als unentschuldig.

Das Abhören von privaten Tonträgern sowie das Benutzen von Mobiltelefonen sind während des Unterrichtes untersagt.

Das Aufladen solcher Geräte in der Schule ist nicht gestattet.

Unterrichtsmitschnitte jeglicher Art sind nicht gestattet. Foto- und Filmaufnahmen bedürfen der schriftlichen Genehmigung durch die Schulleitung.

Bei Zuwiderhandlung ist der Lehrer zur Wahrung der Unterrichtsdisziplin berechtigt, diese technischen Geräte sicherzustellen.

Die Sporthalle darf nur in Anwesenheit des Sportlehrers und mit sauberen Turnschuhen betreten werden.

Zur Gewährleistung eines effektiven Unterrichtsablaufes und des Unfallschutzes ist durch die Schüler bzw. die Personenberechtigten zu sorgen, dass erforderliche Unterrichtsmaterialien, Sport- und/oder Arbeitsbekleidung zum Unterricht mitgebracht werden (SG S-A § 43 Abs. 1 Satz 4). Fehlende Materialien, fehlende Sport- und/oder Arbeitsbekleidung gelten als Ordnungswidrigkeit und werden der Bußgeldstelle gemeldet (SG S-A § 84, Abs. 1 Satz 2a).

Handelt es sich dabei um TZ – Schüler, erfolgt eine Information an den Betrieb. Bei VZ – Schülern (bis 21 Jahre), werden die Personenberechtigten informiert. Die Schüler können mit der Erledigung anderer Arbeitsaufgaben beauftragt werden.

Schüler dürfen ohne entsprechende Arbeitskleidung nicht am Praxisunterricht teilnehmen.

An Schüler ausgegebene Lehrbücher und Materialien sind Leihgaben, die vor Beschädigung und Verlust geschützt werden müssen. Bei unsachgemäßer Behandlung und/oder Verlust ist Schadenersatz zu leisten.

Der Klassenleiter trifft mit seiner Klasse Zielvereinbarungen, in denen Kriterien zur Sicherung des Lernerfolges im Bildungsgang für alle Schüler vereinbart sind.

## Fernbleiben vom Unterricht

### Krankheit

Innerhalb von drei Werktagen ist der Schule eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen. Der Klassenleiter sollte am ersten Tag der Krankschreibung benachrichtigt werden.

Verspätet eingereichte ärztliche Bescheinigungen werden nicht anerkannt. Nach 3 Monaten erfolgt die Information der BAföG-Stelle.

### Freistellung

Freistellungen müssen rechtzeitig vor der benötigten Freistellung vom Unterricht schriftlich beim Klassenleiter beantragt werden. Vordrucke sind im Sekretariat erhältlich.

### Unentschuldigtes Fehlen

Unentschuldigtes Fehlen stellt lt. SG S-A § 84 Abs. 1 Sätze 1 u. 2 eine Ordnungswidrigkeit dar. Diese ist meldepflichtig. Eine Meldung an die BAföG-Stelle erfolgt nach 3 Tagen unentschuldigtes Fehlens. Das Beschulungsverhältnis wird lt. BbS-VO Teil 1, Kapitel 2, § 4

beendet, wenn Schüler/innen, die nicht mehr der Schulpflicht unterliegen, 40 Stunden unentschuldig fehlen.

### **Datenerfassung**

Änderungen der persönlichen Daten (Familiename, Anschrift...) und sonstige Veränderungen, die die Ausbildung und das Beschulungsverhältnis betreffen, sind unverzüglich dem Klassenleiter/ dem Sekretariat mitzuteilen.

Zur Erfüllung des Bildungsauftrages erfolgt die Erfassung, Verarbeitung und Weitergabe von persönlichen Daten nur auf der Grundlage des Datenschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in seiner jeweils geltenden Fassung.

### **Werteorientierung**

Schüler und alle an der BbS Beschäftigten pflegen einen durch Respekt getragenen Umgang miteinander. Dazu gehören u.a. das Grüßen und die Achtung fremden Eigentums.

Unterrichtszeit ist Arbeitszeit und bedarf einer angemessenen persönlichen Bekleidung, die dem Charakter unserer Schule als öffentliche Bildungseinrichtung angemessen ist.

Das Tragen von Jogging-, Trainings- und kurze Sporthosen gehört in den Freizeitbereich, bzw. in den Sportunterricht. Das Tragen von Armeekleidung und Springerstiefeln ist untersagt.

Die Schule bietet allen Schülern und allen an der Schule Beschäftigten Schutz vor Rassismus, Gewalt und Diskriminierung in jeder Form. Gezeigtes Verhalten und das Tragen von Kleidung (Springerstiefel, Symbole und Aufdrucke deren Neutralität nicht eindeutig erkennbar ist), welches in irgendeiner Weise mit Fremdenfeindlichkeit oder Extremismus in Verbindung zu bringen ist, wird nicht toleriert.

**Verstöße gegen die Haus- und Schulordnung ziehen das Anwenden von Erziehungsmitteln und Ordnungsmaßnahmen nach sich.**

Schmidt  
Schulleiterin

Beschlossen und genehmigt durch die Gesamtkonferenz am 29.10.2015

**Ergänzungen zur Haus- und Schulordnung  
Standort Magdeburger Straße 22**



Das Schulgebäude ist ab 7:15 Uhr geöffnet.  
Cafeteria ist ab 6:00 Uhr (nur für Aufenthalt)  
geöffnet.

Öffnungszeiten des Sekretariats:  
montags bis donnerstags -  
07:00 Uhr bis 16:00 Uhr  
freitags -  
07:00 Uhr bis 14:00 Uhr

Störungsfreie Arbeitszeit:  
09:30 – 10:55 Uhr

Im Interesse eines störungsfreien Unterrichtsbeginns um 07:30 Uhr sind die Eingangstüren bis 07:45 Uhr geöffnet, damit Schüler, die auf Grund Verspätungen durch öffentliche Verkehrsmittel nicht pünktlich erscheinen können, Zugang zur Schule haben. Die Kontrolle des Eingangsbereiches und der Türverschluss 07:45 Uhr obliegt dem Hausmeister.

Nach dem Vorklingeln (5 Min. vor Unterrichtsbeginn) begeben sich die Schüler und Lehrer in die Klassenräume.

Während der großen Pausen verlassen alle Schüler die Unterrichtsräume und begeben sich auf den Pausenhof (grün gekennzeichnete Fläche). Bei Witterungsverhältnissen, die ein Verbleiben der Schüler im Gebäude bedingen (die Entscheidung trifft die Aufsicht für den Außenbereich), geht die Aufsichtspflicht an alle Lehrkräfte über.

Die Treppen sind grundsätzlich freizuhalten.

Der Fußweg vor dem gesamten Schulgelände Magdeburger Straße ist kein Aufenthaltsort für Schüler sondern für den Öffentlichkeitsverkehr freizuhalten.

## Ergänzungen zur Haus- und Schulordnung Standort Staßfurt, Salzwerkstraße 6



Das Schulgebäude ist ab 7:00 Uhr geöffnet.

Öffnungszeiten des Sekretariats:  
montags bis donnerstags -  
07:00 Uhr bis 14:45 Uhr  
freitags -  
07:00 Uhr bis 13:30 Uhr

In der Zeit von 09:30 bis 11:00 Uhr  
bleibt das Sekretariat geschlossen.

Der Aufenthalt vor dem Schulgebäude ist den  
Schülern nicht erlaubt.

Die Nutzung der Treppenbrüstung am Haupteingang als Sitz- oder Liegegelegenheit ist verboten.

Der Aufenthalt in allgemeinen Klassenräumen und den Flurbereichen ist erlaubt. Die eingesetzten  
Lehrer haben eine erhöhte Aufsichtspflicht.

Die Treppen sind grundsätzlich freizuhalten.

Schmidt  
Schulleiterin

## Ergänzungen zur Haus- und Schulordnung Standort Aschersleben, Magdeburger Str. 22 - Sporthalle



- (1) Eigentümer und Betreiber der Sporthalle ist der Salzlandkreis, Fachdienst 23 (Bildung und Kultur). Der Hallenwart ist in der Zeit von 14:00 – 22:00 Uhr anwesend.
- (2) Die Sporthalle darf nur unter Aufsicht eines verantwortlichen Leiters (z.B. Sportlehrer oder Übungsleiter) genutzt werden. Dies gilt auch für den Aufenthalt bzw. das Begehen der Balustrade.  
Im Alarmfall gilt der Alarm- und Evakuierungsplan.  
Die Verantwortung im Bereich des Vereinssports trägt der Übungsleiter.
- (3) Das Rauchen ist in der Sporthalle und allen Nebenräumen – einschließlich Cafeteria – untersagt. Das Einnehmen von Speisen und Getränken ist in der Sporthalle nicht gestattet.
- (4) Die Nutzer haben für die Sauberkeit sowie für die pflegliche Behandlung der technischen Anlagen und Geräte zu sorgen. Die haustechnischen Anlagen sind nur durch befugtes und eingewiesenes Personal (Hausmeister/Hallenwart) zu bedienen.
- (5) Die Mitnahme von Tieren und Gegenständen/Geräten in die Sporthalle, die nicht unmittelbar mit der Ausübung der sportlichen Betätigung im Zusammenhang stehen, ist nicht gestattet.
- (6) Für alle eingebrachten bzw. aufbewahrten Gegenstände des Nutzers, seiner Mitglieder, Teilnehmer, Gäste und Zuschauer wird bei Verlust oder Beschädigung seitens des Betreibers keine Haftung übernommen.
- (7) Die für den Sportbetrieb benötigten Geräte sind vom Nutzer wieder an den dafür vorgesehenen Platz zurück zu bringen. Sportgeräte ohne Rollvorrichtung sind zu tragen und nicht zu schieben oder zu schleifen.
- (8) Auf den ausgewiesenen Sportflächen in der Sporthalle sind Turnschuhe zu tragen, die auf dem Fußboden keine sichtbaren Spuren oder Schäden hinterlassen  
**Die Benutzung von wasserunlöslichen Haftmitteln für Hände, Bälle oder Schuhe sind ausdrücklich nicht gestattet. Dieses Verbot gilt auch für die Präparation des Parkettbodens.**
- (9) Die genehmigten Übungszeiten sind einzuhalten. Die abendliche Nutzung – **einschließlich** Aus- und Ankleiden sowie Duschen – endet um 22:00 Uhr. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Betreibers.
- (10) Der Nutzer prüft vor der Benutzung der Sportflächen/Anlagen/Geräte auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit; trägt Mängel/Schäden im Hallenkontrollbuch ein. Die Übungsleiter und Sportlehrer haben zu sichern, dass diese schadhafte Anlagen/Geräte nicht mehr genutzt werden. Der hallenverantwortliche Sportlehrer leitet Maßnahmen zur Mängelbeseitigung ein.

- (11) Nach Abschluss des Wettkampf- bzw. Trainingsbetriebes ist durch den verantwortlichen Leiter die Nutzung der Halle im Hallenkontrollbuch zu bestätigen. Eventuell aufgetretene Mängel/Schäden sind gleichfalls einzutragen (Vgl. Pkt. 10). Bei Nichteintragung wird der Nutzer für festgestellte Schäden haftbar gemacht.
- (12) Die Nutzung der Halle ist bis 17:00 Uhr dem Schulsport vorbehalten. Außerhalb des Schulsportes ist in Koordination mit der Schulleitung eine Vereinbarung mit dem Schulträger zu treffen, welche Vereine wann die Halle für den Vereinssport nutzen dürfen. Die Hausordnung ist Bestandteil dieser Vereinbarung.
- (13) Für den Vereinssport steht nur die Gesamtspielfläche der Dreifelderhalle zur Nutzung – nach Vereinbarung lt. Pkt. (12) – zur Verfügung. Die speziellen Unterrichtsräume im Obergeschoss sind ausschließlich der schulischen Nutzung vorbehalten bzw. es gelten Sonderregelungen zwischen Landkreis und Stadtverwaltung.
- (14) Vereine haben ihr eigenes Klein- und Verbrauchsmaterial (Schläger, Bälle u.a.m.) mitzubringen. Dieses Material muss in Absprache mit dem Betreiber in einem eigens dafür vorgesehenen Raum bzw. in Stauflächen deponiert und gesichert werden.  
**Des Weiteren haben sich Vereine bzw. Fremdnutzer in das ausliegende Hallenbuch einzutragen.**
- (15) Beauftragte des Betreibers haben jederzeit freien Zutritt zu Veranstaltungen, um sich von der Ordnungsmäßigkeit der Durchführung zu überzeugen. Allen berechtigten Anordnungen der Beauftragten des Betreibers ist Folge zu leisten. Bei Zuwiderhandlungen behält sich der Betreiber vor, gegebenenfalls die Veranstaltung abubrechen bzw. die Berechtigung zur Weiternutzung zu entziehen.
- (16) Ab 16:00 Uhr können die Parkplätze der BbS ohne Parkausweis genutzt werden. Es gilt die StVO.
- (17) In den Ferien bleibt die Sporthalle grundsätzlich geschlossen.
- (18) Reparaturkosten werden dem Verursacher bei mutwilliger Zerstörung in Rechnung gestellt. (einschließlich Mietpreis für Hebebühne 350,00 € pro Tag)

Schmidt  
Schulleiterin



## Ergänzungen zur Haus- und Schulordnung Standort Staßfurt, Salzwerkstraße 6 - Sporthalle

- (1) Eigentümer und Betreiber der Sporthalle ist der Salzlandkreis, Fachdienst 23 (Bildung und Kultur).
- (2) Die Sporthalle darf nur unter Aufsicht eines verantwortlichen Leiters (z.B. Sportlehrer oder Übungsleiter) genutzt werden. Dies gilt auch für den Aufenthalt bzw. das Begehen der Balustrade.  
Im Alarmfall gilt der Alarm- und Evakuierungsplan. Die Verantwortung im Bereich des Vereinssports trägt der Übungsleiter.
- (3) Das Rauchen ist in der Sporthalle und allen Nebenräumen untersagt. Das Einnehmen von Speisen und Getränken ist in der Sporthalle nicht gestattet.
- (4) Die Nutzer haben für die Sauberkeit sowie für die pflegliche Behandlung der technischen Anlagen und Geräte zu sorgen. Die haustechnischen Anlagen sind nur durch befugtes und eingewiesenes Personal (Hausmeister) zu bedienen.
- (5) Die Mitnahme von Tieren und Gegenständen/Geräten in die Sporthalle, die nicht unmittelbar mit der Ausübung der sportlichen Betätigung im Zusammenhang stehen, ist nicht gestattet.
- (6) Für alle eingebrachten bzw. aufbewahrten Gegenstände des Nutzers, seiner Mitglieder, Teilnehmer, Gäste und Zuschauer wird bei Verlust oder Beschädigung seitens des Betreibers keine Haftung übernommen.
- (7) Die für den Sportbetrieb benötigten Geräte sind vom Nutzer wieder an den dafür vorgesehenen Platz zurück zu bringen. Sportgeräte ohne Rollvorrichtung sind zu tragen und nicht zu schieben oder zu schleifen.
- (8) Auf den ausgewiesenen Sportflächen in der Sporthalle sind Turnschuhe zu tragen, die auf dem Fußboden keine sichtbaren Spuren oder Schäden hinterlassen  
**Die Benutzung von wasserunlöslichen Haftmitteln für Hände, Bälle oder Schuhe sind ausdrücklich nicht gestattet.**
- (9) Die genehmigten Übungszeiten sind einzuhalten. Die abendliche Nutzung – **einschließlich** Aus- und Ankleiden sowie Duschen – endet um 22:00 Uhr. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Betreibers.
- (10) Der Nutzer prüft vor der Benutzung der Sportflächen/Anlagen/Geräte auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit; trägt Mängel/Schäden im Hallenkontrollbuch ein. Die Übungsleiter und Sportlehrer haben zu sichern, dass diese schadhafte Anlagen/Geräte nicht mehr genutzt werden. Der hallenverantwortliche Sportlehrer leitet Maßnahmen zur Mängelbeseitigung ein.
- (11) Nach Abschluss des Wettkampf- bzw. Trainingsbetriebes ist durch den verantwortlichen Leiter die Nutzung der Halle im Hallenkontrollbuch zu bestätigen. Eventuell aufgetretene Mängel/Schäden sind gleichfalls einzutragen (Vgl. Pkt. 10). Bei Nichteintragung wird der Nutzer für festgestellte Schäden haftbar gemacht.
- (12) Die Nutzung der Halle ist bis 17:00 Uhr dem Schulsport vorbehalten. Außerhalb des Schulsportes ist in Koordination mit der Schulleitung eine Vereinbarung mit dem Schulträger zu treffen, welche Vereine wann die Halle für den Vereinssport nutzen dürfen. Die Hausordnung ist Bestandteil dieser Vereinbarung.
- (13) Vereine haben ihr eigenes Klein- und Verbrauchsmaterial (Schläger, Bälle u.a.m.) mitzubringen. Dieses Material muss in Absprache mit der für die Sporthalle verantwortlichen

Lehrkraft separat deponiert und gesichert werden. **Des Weiteren haben sich Vereine bzw. Fremdnutzer in das ausliegende Hallenbuch einzutragen.**

- (14) Beauftragte des Betreibers haben jederzeit freien Zutritt zu Veranstaltungen, um sich von der Ordnungsmäßigkeit der Durchführung zu überzeugen. Allen berechtigten Anordnungen der Beauftragten des Betreibers ist Folge zu leisten. Bei Zuwiderhandlungen behält sich der Betreiber vor, gegebenenfalls die Veranstaltung abzubrechen bzw. die Berechtigung zur Weiternutzung zu entziehen.
- (15) Vereine nutzen den linken Hofeingang um auf das Schulgelände zu gelangen.
- (16) In den Ferien bleibt die Sporthalle grundsätzlich geschlossen. Das Verschließen der Halle nach Beendigung des Sportbetriebes ist durch den verantwortlichen Übungsleiter zu gewährleisten.

Schmidt  
Schulleiterin



## Ergänzungen zur Haus- und Schulordnung Parkplatznutzung – Salzwerkstraße 6

Das Abstellen von Fahrzeugen auf dem Schulgelände ist nur in den gekennzeichneten Flächen gestattet.

Um sich als parkberechtigte Lehrkraft auszuweisen, ist der **Parkschein** gut sichtbar hinter der Windschutzscheibe im Fahrzeug zu platzieren.

Die Lehrerparkplätze sind nicht durch Schülerfahrzeuge zu belegen.

Die Stadt Staßfurt richtet in unmittelbarer Umgebung des Schulgebäudes weitere Stellflächen für Fahrzeuge der Schüler ein.

Die Kontrolle erfolgt durch das Ordnungsamt der Stadt Staßfurt.

Für auftretende Schäden haften weder die Schule noch die Verwaltung des Salzlandkreises. Gleichzeitig wird jeder Parker verpflichtet, sein Fahrzeug entsprechend der **Markierung** abzustellen und persönlich für Sauberkeit und Sicherheit auf dem Gelände zu sorgen.

Wie auf unserem gesamten Schulgelände, so beträgt auch hier die Maximalgeschwindigkeit **10 km/h**.

Schmidt  
Schulleiterin